



**Prüfungsordnung**  
**für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang (MA)**  
**„Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov)**  
**an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)**  
vom 29. November 2023 i.d.F. vom 4. Dezember 2024,  
geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsord-  
nung PubGov vom 7. Januar 2025

# Nichtamtliche Lesefassung

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Entgeltpflicht
- § 4 Mastergrad
- § 5 Aufnahmehythmus und Zugang zum Studium
- § 6 Studiumumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und Regelstudienzeit
- § 7 Lehr- und Prüfungssprache
- § 8 Studienplan und Modulhandbuch
- § 9 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 9a Durchführung von Online-Prüfungen und Datenschutz
- § 10 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Aufbau der Masterprüfung und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Abmeldung von Prüfungen
- § 14 Mündliche Modulprüfungen
- § 15 Weitere Modulprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Verteidigung der Masterarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Studierende in besonderen Situationen
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 23 Masterzeugnis
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrads
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten, Verbleib der Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

## Nichtamtliche Lesefassung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (MA-PubGov) an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster.

### **§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang MA-PubGov führt auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu einem (weiteren) akademischen Abschluss.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang bietet Fach- und Führungskräften unterschiedlicher Führungsebenen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Weiterbildung, um sich angesichts tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Wandels orientieren zu können und mit ihren Organisationen handlungsfähig zu bleiben. Die Studierenden werden befähigt, mit Bezug auf das Themengebiet der „demokratischen Resilienz“ wissenschaftliche Fragestellungen der Politik- und Verwaltungswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kriminologie, Kriminalistik, Kommunikationswissenschaft und Ethik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen beruflichen Aufgabenstellung interdisziplinär zu entwickeln und diese praxisgerecht, methodensicher und lösungsorientiert zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von ergänzendem Fachwissen wird die analytische Kompetenz weiter gefördert und fachspezifische Techniken und Fertigkeiten vertieft.

### **§ 3 Entgeltspflicht**

Die Teilnahme am Masterstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs durch Bestehen der Masterprüfung (Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit) verleiht die DHPol den Grad „Master of Arts (M.A.)“ im Weiterbildungsstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“.

### **§ 5 Aufnahmerhythmus und Zugang zum Studium**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang erfolgt jährlich zum 1. April.
- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang gelten folgende Voraussetzungen:

## Nichtamtliche Lesefassung

- a. Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mind. 240 Credits in den Fächern Verwaltungswissenschaften, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Kriminalistik/Kriminologie oder in vergleichbaren Studiengängen an einer in- oder ausländischen Hochschule.
  - b. Eine einschlägige einjährige Berufstätigkeit (ohne Ausbildungszeiten) zu Beginn des Studiums.
  - c. Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 49 Abs. 10 HG NRW und mindestens Grundkenntnisse der englischen Sprache.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (§ 10). Grundlage der Entscheidung sind der Antrag auf Zulassung zum Studium sowie die eingereichten Dokumente und Unterlagen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen, wenn einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Wurden in einem abgeschlossenen Hochschulstudium weniger als die in § 5 Abs. 2 a angegebenen Credits erworben, können diese durch die Anerkennung nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung erworben werden. Über die Auflagen und die einzureichenden Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ durch Einreichung folgender Dokumente.
- a. Anschreiben
  - b. Tabellarischer Lebenslauf
  - c. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines gleichwertigen Schulabschlusses
  - d. Hochschulabschlusszeugnis
  - e. Nachweis der mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung

Die Anträge müssen fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Die Antragsfristen werden vom Prüfungsausschuss auf der Homepage der DHPol ([www.dhpol.de](http://www.dhpol.de)) veröffentlicht.

- (6) Die Vergabe der verfügbaren 25 Studienplätze erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Wenn mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Kriterien „einschlägige Berufserfahrung“ und „Note des Hochschulabschlusses“.

## § 6 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und Regelstudienzeit

- (1) Die DHPol wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von jeweils 30 Stunden und stellt ein quantitatives, kein qualitatives Maß dar. Die Regelstudienzeit des zwei-

## Nichtamtliche Lesefassung

jährigen Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (MA-Pub-Gov) beträgt einschließlich der Zeit für die Fertigung der Masterarbeit sowie deren Verteidigung vier Semester und umfasst 60 Credits, das entspricht einem Workload von 1.800 Stunden. Das Studium ist so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul umfasst thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehr- und Lerneinheiten. Die Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln jeweils eine Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Masterstudiengangs.
- (3) Der für die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erforderliche Aufwand der Studierenden wird als Workload ausgewiesen. Der Workload umfasst Lehrveranstaltungen (Online und in Präsenz), Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Die Leistungspunkte (Credits) verteilen sich wie folgt:
  - Auf die zwei Grundlagenmodule I und II im ersten Semester entfallen insgesamt 15 Credits. Das Grundlagenmodul I umfasst 8 Credits, das Grundlagenmodul II 7 Credits.
  - Die drei fachspezifischen Module des zweiten Semesters umfassen insgesamt 15 Credits, pro Modul jeweils 5 Credits.
  - Auf zwei Wahlpflichtmodule im dritten Semester entfallen insgesamt 12 Credits, pro Modul jeweils 6 Credits.
  - Das Mastermodul im dritten und vierten Semester umfasst 18 Credits davon entfallen 3 Credits auf das Masterkolloquium im dritten Semester und 15 Credits auf die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit im vierten Semester.
- (5) Die Dokumentation des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie die Gutschrift der Credits nach bestandener Modulprüfung erfolgt im Prüfungsamt der DHPol.
- (6) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.

### § 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Hinweise im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. In englischsprachigen Modulen werden Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer Sprache erbracht.

## Nichtamtliche Lesefassung

### § 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Prüfungsordnung umfasst als Anlage 1 den Studienplan, der verbindlich ausweist:
  - a. die Module und Modultitel sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen
  - b. die Leistungspunkte
  - c. den Workload in Stunden
  - d. die Studienlage.
- (2) Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für den Aufbau des Studiums. Er wird durch das Modulhandbuch ergänzt, das mindestens die im Studienplan erforderlichen Angaben enthält. Darüber hinaus enthält es Beschreibungen der Lerninhalte, der zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen, der verpflichtenden Prüfungen, der Lehrveranstaltungsart sowie den Workload in Credits und Stunden sowie die Angabe der Präsenztage pro Modul.

### § 9 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

- (1) Im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ werden folgende Lehr- und Lernveranstaltungsformate angeboten:
  - a. (Online-) Vorlesung
  - b. (Online-) Workshop
  - c. (Online-) Seminar
  - d. (Praxis-) Projekt
  - e. (Online-) Kolloquium
  - f. Übung
  - g. Selbststudium
- (2) Als Prüfungsformen werden angeboten:
  - a. Hausarbeit
  - b. (Online-)Präsentation
  - c. (Online-)Projektarbeit
  - d. (Online-)Referat
  - e. Fallstudie
  - f. Lernportfolio
  - g. Konzeptskizze
  - h. Mündliche Modulprüfung (Online und Onsite)
  - i. Masterarbeit und Verteidigung

### § 9a Durchführung von Online-Prüfungen und Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung von Online-Prüfungen nach § 9 Abs. 2 lit. b bis d und lit. h dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.
- (2) Die Teilnahme an allen Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Für alle Online-Prüfungen wird eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (3) Es ist allen Prüfungsbeteiligten einer Online-Prüfung untersagt, Aufzeichnungen oder Mitschnitte zu erstellen.
- (4) Bei der Durchführung von Online-Prüfungen soll eine Authentifizierung und eine Videoaufsicht angewandt werden. Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen, die Einhaltung von Hilfsmittelbeschränkungen sicherzustellen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Sie verwirklichen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht erfolgt unter Einsatz von seitens der DHPol kostenlos zur Verfügung gestellten Anwendungen, die von den Prüflingen zu nutzen sind. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.
- (5) Die Authentifizierung erfolgt vor der Prüfung durch die Anmeldung der Prüflinge zur Prüfungsanwendung mit ihren persönlichen Zugangsdaten und während der Prüfung durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des oder der jeweiligen Teilnehmenden durch die Videoaufsicht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen und ggf. wiederholen. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.
- (6) Eine Videoaufsicht erfolgt durch die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung (Videokonferenz) während der Bearbeitungszeit. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung. Hierzu werden die Prüflinge einzeln aufgefordert, kurzzeitig oder für die Dauer der Bearbeitungszeit vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Aufsicht durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige oder dauerhafte Bildschirmfreigabe zu ermöglichen. Bestehen

## Nichtamtliche Lesefassung

Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Anfertigung eines Bildschirmfotos zu Beweis Zwecken, welches bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen gespeichert wird, ist gestattet. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (7) Für die Durchführung von Online-Prüfungen stellt die DHPol kostenlos die entsprechende Übertragungssoftware zur Verfügung, die von den Prüflingen zu nutzen ist. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Online-Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.
- (8) Alle Prüfungsbeteiligten von Online-Prüfungen sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.
- (9) Die DHPol informiert die Prüflinge in geeigneter Form über die Online-Prüfungen und den Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Authentifizierung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung. Den Prüflingen wird in geeigneter Weise Gelegenheit gegeben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

## § 10 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die organisatorische Durchführung der Prüfungen und die Unterstützung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das Prüfungsamt der DHPol.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie ein studentisches Mitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.



## Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die in Prüfungsangelegenheiten nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss, der für den Masterstudiengang „Public Governance – Democratic Resilience“ zuständig ist, einzulegen. Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Richtet sich der Widerspruch gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Änderungen dieser Ordnung zu beschließen, es sei denn, sie berühren die wesentliche Struktur und Ausrichtung oder den programmatischen Wesensgehalt des Studiengangs. In diesen Fällen ist eine Befassung des Senats zwingend notwendig.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden. Die Einleitung von Umlaufbeschlussverfahren erfolgt auf Veranlassung der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung auch durch deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Umlaufbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, wenn mindestens vier Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Der/Dem Vorsitzenden kann vom Prüfungsausschuss die Erledigung von Regelfällen übertragen werden. Im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende alleine entscheiden (Eilentscheid).

## Nichtamtliche Lesefassung

Die/Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unmittelbar, spätestens in der nächsten Sitzung über die Entscheidung. Die Entscheidung ist in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind als Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, verpflichtet sie die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (12) Der Prüfungsausschuss berichtet einmal im Jahr dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und die Zahl der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen.

### § II Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen oder an damit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland erbracht und benotet wurden, sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen mit einzubeziehen.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage entsprechender Unterlagen auf bis zur Hälfte der nachzuweisenden Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Masterarbeit (§ 16) sowie die Anerkennung von Kompetenzen aus abschließend nicht bestandenen Modulen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen und Prüfungsleistungen ist bei Zulassung zum Masterstudiengang beim Prüfungsausschuss, spätestens jedoch bis zum Beginn des Studienbetriebs, mit den zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Einzureichen sind das Modulhandbuch sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dessen Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen. Der Nachweis der Kompetenzen erfolgt im Regelfall durch Bescheinigungen der Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, an denen sie erworben wurden.
- (6) Aus der Bescheinigung von Prüfungsleistungen muss hervorgehen:
  - Bezeichnung und Inhalte des Moduls, in dem die Prüfung erbracht wurde,
  - Leistungspunkte (Credits) des Moduls,
  - Art der Modulprüfung (gemäß § 9 Abs. 2),
  - Note(n) der Modulprüfung(en) und
  - zugrundeliegendes Notensystem.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe des § 22 einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Der Bescheid über das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens soll den Antragstellenden innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung mitgeteilt werden.
- (8) § 3 dieser Ordnung bleibt von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unberührt.

### **§ 12 Aufbau der Masterprüfung und Zulassung zur Prüfung**

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit. Modulprüfungen können mündliche oder schriftliche Prüfungen sein. Mit der Zulassung zum Studium ist auch die Zulassung zu den Modulen und zugleich zu deren Prüfungen als Teil der Masterprüfung verbunden. Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit richtet sich nach § 16 Masterarbeit. Art und Umfang der Modulprüfungen werden für den Masterstudiengang in dem jeweils geltenden Modulhandbuch nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) bekannt gegeben. Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Abmeldung von Prüfungen**

- (1) Eine Abmeldung von der Prüfung, abgesehen von der Masterarbeit, hat von Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Erfolgt im Fall einer akuten Erkrankung die Abmeldung in kürzerer Frist, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, aus dem das Prüfungsdatum und die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.
- (2) Die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Machen Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie durch eine länger andauernde Erkrankung oder eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung nicht in der Lage sind, an den Prüfungen in der vorgesehenen Form teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

### **§ 14 Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und in der Lage sind, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für die Studierenden jeweils mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Sachkundige Beisitzerinnen

## Nichtamtliche Lesefassung

oder Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt gegeben. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann durch den Prüfungsausschuss auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.

### § 15 Weitere Modulprüfungen

Weitere Modulprüfungen können durch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten, Fallstudien oder in anderen definierten Formen gemäß § 9 Abs. 2 online oder onsite abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt durch die Lehrenden des Moduls. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird am Ende des Weiterbildungsstudiengangs angefertigt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Weiterbildungsstudiengangs selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und den Bearbeitungsprozess auf wissenschaftlichem Niveau darstellen können.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 30 Credits aus den ersten beiden Semestern erworben hat. In den ersten beiden Semestern erworbene Credits können gemäß § 11 durch anerkannte Credits ergänzt werden.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin beim Prüfungsamt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Eine Änderung des Themas und des Titels der Masterarbeit nach Zuteilung durch den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.
- (5) Die Studierenden wählen für ihre Masterarbeiten jeweils ein studiengangbezogenes Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer. Das Thema der Masterarbeit wird von Lehrenden des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag von Studierenden kann die Frist um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Masterarbeit bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in deutscher oder englischer Sprache beim Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Form im DIN A4-Format sowie elektronisch abzugeben. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel zwischen 80.000 und 120.000 Zeichen umfassen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden und dass die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch nicht Bestandteil einer Prüfungsleistung war.
- (9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer ist, bewertet. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt und kann in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein, die oder der die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 DHPolG erfüllt, aber nicht Mitglied der Hochschule ist.
- (10) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses kann unter Aufsicht Einsicht in die Gutachten der Masterarbeit gewährt werden.
- (11) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung (5) einmal wiederholt werden.

### § 17 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Ist die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser bewertet worden, findet innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit vor dem Betreuer/der Betreuerin und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Bewertung erfolgt ebenfalls durch die Betreuerin/den Betreuer und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest und teilt diesen den Studierenden schriftlich mit.
- (2) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag zum Thema der Masterarbeit, dem sich ein wissenschaftliches Fachgespräch anschließt. Die Verteidigung kann auf Wunsch der Studierenden in Absprache mit den Prüferinnen/den Prüfern in englischer Sprache stattfinden. Es soll dazu dienen, die Fähigkeit der Studierenden zur mündlichen Erörterung einer Fragestellung aus den Modulen des Studiengangs nachzuweisen.
- (3) Die Verteidigung dauert zwischen 40 und 60 Minuten. Über die Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Verteidigung ist selbständig zu bewerten und kann bei nicht ausreichender Leistung (5) einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22. Die Bewertung wird den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.
- (4) Die Verteidigung ist per Videokonferenz möglich, wenn die für eine rechtssichere und ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

### § 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Masterarbeit und eine bestandene Verteidigung der Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei einer endgültig

## Nichtamtliche Lesefassung

nicht bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen (Härtefallregelung).

- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen nächstmöglich abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, eine nicht bestandene Verteidigung ebenfalls einmal wiederholt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Masterarbeit ist beim Wiederholungsversuch ein neues Thema zu wählen.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurückgetreten wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Fall von Krankheit haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 1 vorzulegen. Werden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.
- (3) Versorgen Studierende ein oder mehrere Kinder überwiegend alleine, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung pflegebedürftiger Angehöriger.
- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die Prüferin/den Prüfer von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Mittel bedienen.
- (5) Die von § 19 Abs. 4 betroffenen Studierenden können bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Prüfungsausschuss teilt belastende Entscheidungen den betroffenen Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann von Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig erbracht worden ist.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Justiziarin oder der Justiziar der DHPol.
- (8) Im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ widerrufen werden.

### § 20 Studierende in besonderen Situationen

- (1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag von Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag von Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

### § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Weiterbildungsstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 14 und 15 sowie die Masterarbeit gemäß § 16 und die Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 17 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:
  - eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
  - und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 18 nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

## Nichtamtliche Lesefassung

### § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferin- nen/den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses lautet bei einem Durchschnitt:
- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| von 14,0 bis 15,0 Punkten    | sehr gut (1)          |
| von 11,0 bis 13,9 Punkten    | gut (2)               |
| von 8,0 bis 10,9 Punkten     | befriedigend (3)      |
| von 5,0 bis 7,9 Punkten      | ausreichend (4)       |
| von 0 Punkte bis 4,9 Punkten | nicht ausreichend (5) |
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“
- (5) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 ausgeschöpft sind.

### § 23 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis und eine Urkunde.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“



## Nichtamtliche Lesefassung

- Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort der/des Studierenden,
  - Auflistung mit Bezeichnung der absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die erworbenen Credits sowie die erzielten Noten,
  - der Titel und die Note der Masterarbeit und die Note der Verteidigung der Masterarbeit
  - die Gesamtnote des Masterabschlusses, die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge) sowie das Diploma Supplement
    - „A“ für die besten 10%
    - „B“ für die nächsten 25%
    - „C“ für die nächsten 30%
    - „D“ für die nächsten 25%
    - „E“ für die nächsten 10%.
  - Datum des Tages der letzten Prüfung
  - Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der DHPol und der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
  - Siegel der DHPol
  - Transcript of Records mit sämtlichen Prüfungen und Noten
- (3) Wer die Masterprüfung abschließend nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie eine Aufstellung über die absolvierten Module.
- (4) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden von der Präsidentin/dem Präsidenten der DHPol und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Diploma Supplement trägt die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## § 24 Masterurkunde

- (1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin/dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement (Anlage 2) ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der DHPol unterzeichnet und mit dem Siegel der Deutschen Hochschule der Polizei versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin/der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrads**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende eine Täuschungsabsicht hatten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung zum Studiengang oder zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

### **§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren, Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Verbleib der Prüfungsakten**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten Studierenden oder von allen Studierenden die entsprechende Prüfung wiederholt wird.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungen dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (3) Innerhalb eines Jahres, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Verteidigung der Masterarbeit, wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht und wird vom Prüfungsamt der DHPol organisiert. Die Studierenden können die kostenfreie Überlassung einer Kopie der Prüfungsakten verlangen. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Verteidigung der Masterarbeit über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Prüfungsakten verbleiben bei der DHPol. Die Prüfungsarbeiten, die Masterarbeit und die Protokolle werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Masterprüfung vernichtet. Die Prüfungsakten können elektronisch oder in Papierform geführt werden. Im Fall der elektronischen Aktenführung werden folgende Daten gespeichert:
  - a. Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - b. Studiengang
  - c. Studienbeginn
  - d. Prüfungsleistungen
  - e. Anmelde- und Abmelde- daten
  - f. Datum des Studienabschlusses
  - g. Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (5) In Papierform werden folgende Dokumente geführt und archiviert:
- a. Masterarbeit
  - b. Zeugnis
  - c. Urkunde
  - d. Prüfungsarbeiten
  - e. Prüfungsprotokolle
  - f. Atteste, Widersprüche, Anträge auf Zulassung
- (6) Das Zeugnis und die Urkunde haben eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren.

### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der DHPol in Kraft.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Studienplan zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Modulhandbuch (vgl. § 8 Abs. 2)**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Workload</b>	<b>Studienlage</b>
<b>M 1</b>	Grundlagen I: Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen	LV 1: Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen LV 2: Interdisziplinäre Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden empirischer Sozialforschung	8	240	1. Semester
<b>M 2</b>	Grundlagen II: Public Governance in der Inneren Sicherheit	LV 1: Ringvorlesung Public Governance in der Inneren Sicherheit I LV 2: Public Governance in der Inneren Sicherheit II	7	210	1. Semester
<b>M 3</b>	Politische und gesellschaftliche Konfliktlinien im historischen und internationalen Kontext	LV: Politikfeldanalyse „Innere Sicherheit“	5	150	2. Semester
<b>M 4</b>	Resiliente Sicherheitsorganisationen in fragmentierten Gesellschaften: Strategien für Führung, Steuerung und Einsatz	LV: Polizei als Gesellschaftsgeschichte	5	150	2. Semester
<b>M 5</b>	Kommunikationsstrategien und Medienkompetenz	LV: Soziopolitische Konfliktlinien: Eine Kontextualisierung	5	150	2. Semester

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Studienplan zur Prüfungsordnung des Masterstudien-  
gangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen gemäß  
§ 9 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Modulhandbuch (vgl. § 8 Abs. 2)**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Workload</b>	<b>Studienlage</b>
<b>M 6</b>	Projekt- und Transfermodul (Wahlpflichtmodul I)	LV 1: Diskursanalyse oder LV 2: Narrationsanalyse oder LV 3: Dokumentenanalyse/(qualitative) Inhaltsanalyse oder LV 4: Die Bedeutung von Einzelereignissen für Gesellschaft und Sicherheitsarchitektur oder LV 5: Verschwörungstheorien	6	180	3. Semester

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Studienplan zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Modulhandbuch (vgl. § 8 Abs. 2)**

<b>M 7</b>	Aktuelle Fragestellungen (Wahlpflichtmodul II)	LV 1: Klimaproteste – Ausdruck einer lebendigen Demokratie oder Bedrohung der Inneren Sicherheit oder LV 2: Tumultlagen im soziokulturellen Kontext – Ein internationaler Vergleich oder LV 3: Public accountability: Current challenges and solutions oder LV 4: Polizei und Digitalisierung oder LV 5: Cybercrime oder LV 6: Subjektive Sicherheit oder LV 7: Migration	6	180	3. Semester
------------	---	---	---	-----	-------------

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Studienplan zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Modulhandbuch (vgl. § 8 Abs. 2)**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Workload</b>	<b>Studienlage</b>
<b>M 8</b>	Mastermodul	LV 1: Masterkolloquium	3	90	3. Semester
		LV 2: Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	15	450	4. Semester



## **MASTERURKUNDE**

Die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster  
verleiht

**Frau Maximiliane Musterfrau/**

**Herrn Max Mustermann**

geboren am 30. Februar 1973 in Musterstadt

den Hochschulgrad

**Master of Arts (M. A.)**

nach Bestehen der Masterprüfung im Studiengang

**Public Governance and Democratic Resilience**

am xxx 20xx.

Präsidentin/Präsident

Vorsitzende/Vorsi-  
zender des Prü-  
fungsausschusses



**Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Muster Master-  
Des  
urkunde und Zeugnis zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance  
and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024**

Name

Name

## Prüfungs- und Studienleistungen

---

Frau Maximiliane Musterfrau/Herr Max Mustermann

Modul	Work-load	ECTS	Punkte
1 Grundlagen I: Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen	240	8	
2 Grundlagen II: Public Governance in der Inneren Sicherheit	210	7	
3 Politische und gesellschaftliche Konfliktlinien im historischen und internationalen Kontext	150	5	
4 Resiliente Sicherheitsorganisationen in fragmentierten Gesellschaften: Strategien für Führung, Steuerung und Einsatz	150	5	
5 Kommunikationsstrategien und Medienkompetenz	150	5	
6 Projekt- und Transfermodul (Wahlpflichtmodul I)	180	6	
7 Aktuelle Fragestellungen (Wahlpflichtmodul II)	180	6	
8 Mastermodul	540	18	
davon Masterkolloquium	90	3	
davon Masterarbeit <i>Titel der Masterarbeit</i>			
mit Verteidigung der Masterarbeit	450	15	

Notendurchschnitt*	
--------------------	--

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs  
i.d.F.v. 04.12.2024: Muster Masterurkunde und Zeugnis  
zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public  
Governance and Democratic Resilience“ (PubGov)  
i.d.F.v. 04.12.2024**

Gesamtnote*	
ECTS-Notenstufe*	

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs  
i.d.F.v. 04.12.2024: Muster Masterurkunde und Zeugnis zur  
Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Govern-  
ance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v.  
04.12.2024**



\*NOTENSKALEN:

NOTEN:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den An- forderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

GESAMTNOTEN:

von 14,0 bis 15,0 Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)
von 0 Punkte bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5).

ECTS-NOTENSTUFEN:

die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge) „A“ (für die besten 10%), „B“ (für die nächsten 25%), „C“ (für die nächsten 30%), „D“ (für die nächsten 25%), „E“ (für die nächsten 10%).

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs  
i.d.F.v. 04.12.2024: Muster Masterurkunde und Zeugnis zur  
Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Govern-  
ance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v.  
04.12.2024**

Münster, den

Präsidentin/Präsident der DHPol

Vorsitzende/Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

**Anlage 3 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Diploma Supplement zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024**

**Deutsche Hochschule der Polizei**

---

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master „Public Governance and Democratic Resilience“ Master of Arts

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## **Anlage 3 zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs i.d.F.v. 04.12.2024: Diploma Supplement zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) i.d.F.v. 04.12.2024**

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Verwaltungswissenschaften mit Schwerpunkt „Politik und Gesellschaft“, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Kriminalistik/Kriminologie

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Deutsche Hochschule der Polizei, Universität

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Master, Niveau 7 (EQR)

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Zwei Jahre, 60 ECTS

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 240 ECTS, einschlägige einjährige Berufserfahrung

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERWORBENEN LEISTUNGSPUNKTEN

#### 4.1 Studienform

Teilzeitstudium, berufsbegleitend, Online mit Präsenzphasen

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb von Kompetenzen, um als Organisation angemessen auf aktuelle tiefgreifende politische und gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Organisationen (oder einzelner Organisationseinheiten) sicher zu stellen. Die Studierenden werden befähigt, mit Bezug auf das Themengebiet der „demokratischen Resilienz“ wissenschaftliche Fragestellungen der Politik- und Verwaltungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kommunikationswissenschaft und Ethik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen beruflichen Aufgabenstellung interdisziplinär zu entwickeln und diese praxisgerecht, methodensicher und lösungsorientiert zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von ergänzendem Fachwissen wird die analytische Kompetenz weiter gefördert und fachspezifische Techniken und Fertigkeiten vertieft.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses



---

5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt
4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)		
von 14,0 bis 15,0 Punkten	sehr gut (1)	
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)	
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)	
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)	
von 0 Punkte bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5)	

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

## **6. WEITERE ANGABEN**

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

## **7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum] Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

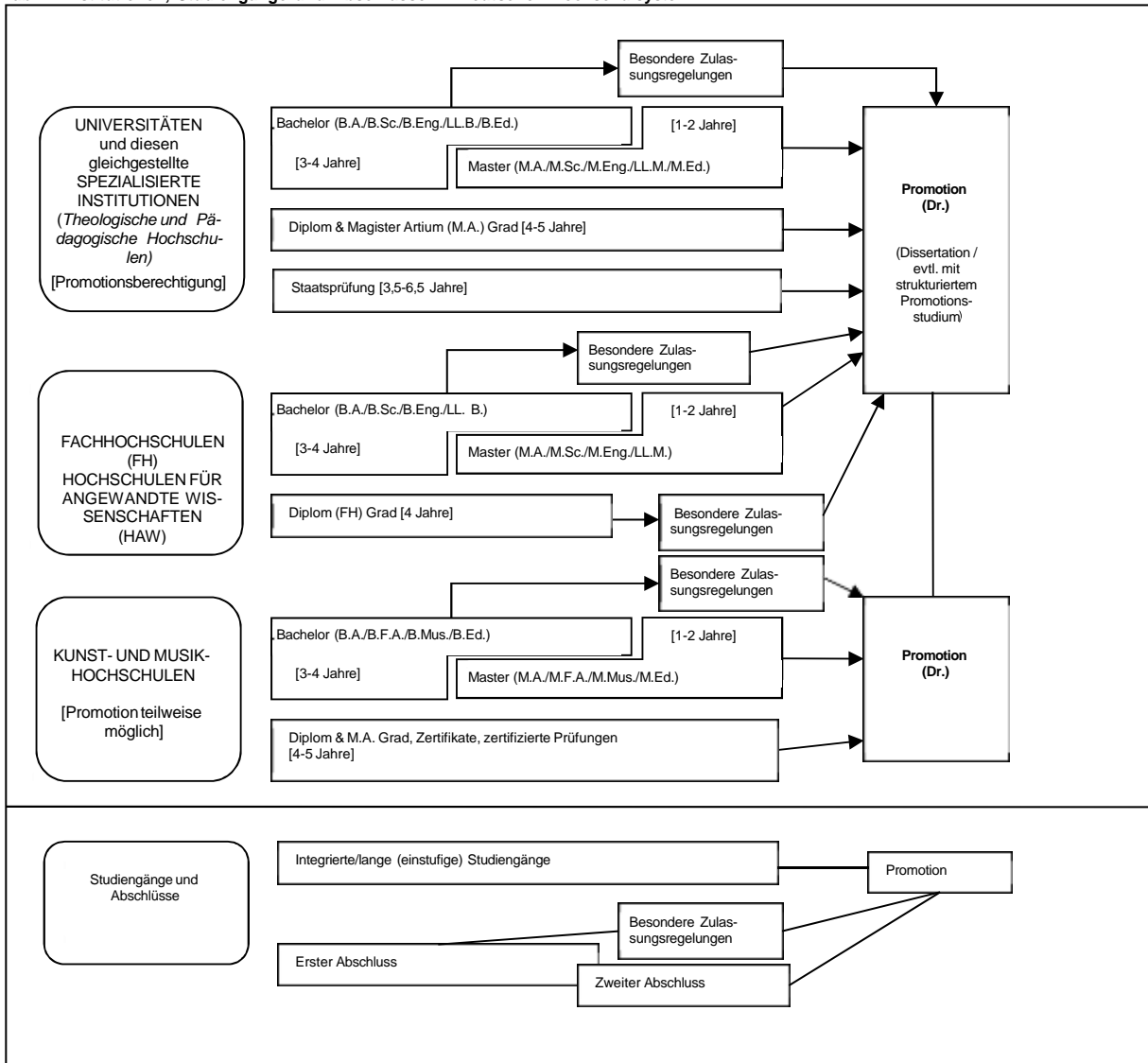
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3),

„Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS- Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industrie-meister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
  - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
  - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR),  
Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).